

Interpellation Klee-Berneck vom 26. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Qualitätssicherung in st.gallischen Pflegeheimen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2001

Helga Klee-Berneck stellt unter Hinweis auf das Buch «Qualitätsbeurteilung und Evaluation der Qualitätssicherung in Pflegeheimen» der Regierung verschiedene Fragen in Bezug auf die Qualitätssicherung in st.gallischen Pflegeheimen.

Die Regierung beantwortet die Interpellation wie folgt:

A. Das Altersleitbild für den Kanton St.Gallen, das im Jahr 1997 vom Grossen Rat verabschiedet wurde, nennt vier unverzichtbare Elemente für eine gute Lebensqualität im Alter:

- Gesundheit;
- materielle Sicherheit;
- bedarfsgerechte Wohnmöglichkeiten;
- Chancen zu einer befriedigenden Lebensgestaltung und sozialer Integration.

Vor diesem Hintergrund empfahl das Leitbild die Erstellung eines Qualitätsförderungs- und -sicherungskonzeptes. Mit dem Erlass des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) erhielt die Qualitätssicherung eine gesetzliche Verankerung. Dem Kanton wurde in Art. 31 SHG die entsprechende Aufgabe zugewiesen. Parallel dazu brachte das Krankenversicherungsgesetz des Bundes zusätzliche Anforderungen zur Qualitätssicherung in Pflegeheimen, indem die Leistungserbringer zur Erarbeitung von Konzepten und Programmen zur Qualitätsförderung und Qualitätssicherung verpflichtet werden und entsprechende vertragliche Abmachungen mit den Krankenversicherern zu treffen haben.

B. In der Folge wurden im Rahmen eines interdisziplinären Projektes Grundlagen für den Qualitätsförderungsprozess geschaffen. Dabei wurde darauf geachtet, Qualität umfassender zu definieren, als dies im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung der Fall ist. Nicht nur Pflege und Betreuung werden beachtet, sondern das gesamte Leben und Wohnen im Heim. Neben strukturellen Qualitätsfaktoren werden auch die «weichen» Qualitätsmerkmale berücksichtigt, die für das Wohlbefinden von grösster Bedeutung sind. Es wurden folgende zehn Qualitätsziele für die stationären Alterseinrichtungen entwickelt:

1. Die geistige, körperliche und soziale Autonomie (Selbstbestimmung) der Heimbewohnerinnen und -bewohner wird erhalten und gefördert.
2. Das Heim fördert die Integration der Bewohnerinnen und Bewohner in die Heimgemeinschaft und nach aussen.
3. Die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner ist gewahrt.
4. Die Pflege und Betreuung entspricht den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner und ist darauf ausgerichtet, den bestmöglichen psychosozialen, physischen und funktionalen Zustand zu erhalten oder zu erreichen.
5. Die vorhandenen Anlagen und Infrastrukturen sind vollständig und für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zweckmässig.
6. Das Heim strahlt Wohnlichkeit und menschliche Atmosphäre aus.
7. Die Qualität der Dienstleistungen im Bereich der Hotellerie entspricht derjenigen eines guten Hotels.

8. Führungsstrukturen und -prozesse sind klar definiert und gewährleisten die Erreichung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele.
9. Das Heim verfügt über für ihre Aufgabe qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche motiviert sind, gute Leistungen zu bringen und mit ihrem Arbeitsplatz zufrieden sind.
10. Die Qualitätssicherung und eine permanente Qualitätsförderung im Heim ist gewährleistet.

C. a) Diese Qualitätsziele werden wiederum in Unterzielen und Kriterien konkretisiert. Autonomie (Qualitätsziel 1) heisst beispielsweise, dass sich das Leben im Heim am Grundsatz der Normalität orientiert. Regelungen und Einschränkungen haben sich auf ein zwingend begründetes Minimum zu beschränken. Die Mitsprache der Bewohnerinnen und Bewohner bei Entscheidungen, die sie direkt betreffen, ist gewährleistet und formell geregelt. Qualitätsziel 3 (Würde der Bewohnerinnen und Bewohner) verlangt, dass die Lebensgewohnheiten wahrgenommen, vom Heim respektiert und die Weiterführung gefördert werden. Die Privatsphäre ist zu beachten. Sie beinhaltet das Recht der Heimbewohnenden, ungestört und unbeeinträchtigt zu sein sowie unbehelligt von der Öffentlichkeit Beziehungen zu andern Menschen pflegen zu können.

b) Die Ziele sind bewusst hochgesteckt; sie sollen eine nachhaltige Qualitätssicherung und -förderung in den stationären Einrichtungen für Betagte sichern. Ziel war, seitens des Kantons übergeordnete Qualitätsziele (Standards) zu formulieren und vorzugeben. Damit wird der Fokus auf inhaltliche Aspekte und nicht auf bestimmte Methoden ausgerichtet. Es wurde bewusst darauf verzichtet, den Heimen ein bestimmtes Qualitätssicherungssystem vorzuschreiben. Damit wurde beachtet, dass es verschiedene Wege und Methoden zur Qualitätserreichung gibt und die verschiedenen marktüblichen Systeme von ihrer Ausgestaltung her unterschiedlich sind. Der Kanton geht davon aus, dass die Einrichtung das ihr entsprechende System wählt und installiert.

D. In einer ersten Phase sind die Qualitätsziele dieses Jahr den Einrichtungen und der Öffentlichkeit kommuniziert worden. Von den Heimen wird erwartet, dass sie auf dieser Grundlage eigenständige und eigenmotivierte Anstrengungen unternehmen, was Voraussetzung für einen erfolgreichen Qualitätssicherungsprozess ist. Es darf bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass bereits heute in vielen Heimen die Fragen von Qualitätssicherung und -verbesserung hohe Priorität geniessen. In einem späteren Schritt wird der Kanton die Umsetzung und Wirksamkeit seiner Vorgaben im Sinn des Controllings nach Art. 31 SHG überprüfen. Dabei kann auf die Erfahrungen von Pilotaudits, bei denen in zwei st.gallischen Heimen durch ein Expertenteam die Überprüfbarkeit der Qualitätsziele getestet wurde, zurückgegriffen werden. Bei den privaten Heimen, die der direkten Aufsicht des Kantons unterstehen, wird mit dem heute praktizierten Aufsichts- und Bewilligungsverfahren bereits ein Beitrag zur Qualitätsförderung geleistet.

E. Mit Blick auf die Frage der Interpellantin, ob die Regierung die im Buch vorgenommene Beurteilung der Anstrengungen zur Qualitätssicherung im Kanton St.Gallen teile, ist anzumerken, dass die Autoren das Engagement des Kantons St.Gallen grundsätzlich positiv gewürdigt und bestätigt haben, dass er zu jenen zwei Kantonen gehört, die in diesem Bereich Vorgaben inhaltlicher Natur gesetzt haben. Was die geäusserte Kritik anbetrifft, so dürfte diese damit zusammenhängen, dass die Autoren den gewählten st.gallischen Weg, bei dem spezifische Ziele gesetzt werden, die dann im Rahmen eines Prozesses auf unterschiedliche Weise erreicht werden können, nicht in allen Teilen richtig interpretiert haben. Insofern ist die Beurteilung unzutreffend.

F. Die Qualitätssicherung in Pflegeheimen ist auch gesamtschweizerisch im Rahmen der Umsetzung des Krankenversicherungsgesetzes ein Thema, das auf verschiedenen Ebenen bearbeitet wird. Wie die Autoren des Buches richtigerweise feststellen, gibt es keinen unabdingbar richtigen Weg für die Qualitätsbeurteilung, die Qualitätsförderung und die Qualitätssicherung. Es ist deshalb Sache der einzelnen Kantone, den für sie und ihre Heime richtigen Weg zu finden, wobei Ausführungen und Aussagen, wie sie das genannte Buch macht, die Diskussion

und Auseinandersetzung fördern können. Der Kanton St.Gallen kann dazu einen Beitrag leisten, in dem er den gewählten Weg aufzeigt.

6. November 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.75

Interpellation Klee-Berneck: «Qualitätssicherung in st.gallischen Pflegeheimen

Im Buch «Qualitätsbeurteilung und Evaluation der Qualitätssicherung in Pflegeheimen» wird aufgezeigt, wie ausserordentlich komplex die Herausforderungen sind, wenn die Qualitätssicherung (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV, aber auch Art. 43 Abs. 6 KVG) im Interesse hochbetagter Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt werden soll. Die Autoren loben das Engagement des Kantons St.Gallen, denn im Gegensatz zu anderen Kantonen seien Qualitätsziele und Qualitätssysteme für den stationären Langzeitbereich erarbeitet worden. Gleichzeitig machen sie auf Widersprüche aufmerksam und weisen nach, dass die Anlage der Qualitätssicherung im Kanton St.Gallen letztlich dazu führt, dass sich Heime mit dem Minimum an Qualität zufrieden geben können. Die Überprüfung der Qualität vor Ort, sei gar zum Scheitern verurteilt. Auf Grund der Aussagen des Buches ist eine Neuorientierung in diesem Sektor der Alterspolitik des Kantons notwendig. Diese bietet die Chance, die Verantwortlichen in Heimen fundiert mit den zu gestaltenden Aufgaben vertraut zu machen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die im Buch «Qualitätsbeurteilung und Evaluation der Qualitätssicherung in Pflegeheimen» vorgenommene Beurteilung der Anstrengungen zur Qualitätssicherung im Kanton St.Gallen?
2. Wenn ja, welche Vorgaben gedenkt die Regierung zur mittelfristigen Sicherstellung der Qualität in st.gallischen Pflegeheimen vorzugeben, wobei Erkenntnisse aus der Gerontologie, Geriatrie und der Pflegewissenschaft zu berücksichtigen sind? Welcher Zeitraum wird dabei in Aussicht genommen?
3. Ist die Regierung bereit, sich in der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) und bei den Krankenversicherern für eine Auseinandersetzung mit Leitgedanken des Buches einzusetzen?»

26. September 2001